

Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Samtgemeinde Schüttorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 12.11.2015 hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Name, Stellung und Geltungsbereich

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist eine Interessenvertretung der in der Samtgemeinde Schüttorf wohnenden Menschen mit Behinderungen.
2. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
3. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen arbeitet unabhängig und ist insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2 Aufgabe

1. Aufgabe des Beirates für Menschen mit Behinderungen ist es, die Öffentlichkeit, den Rat und die Verwaltung auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Er soll die Samtgemeinde Schüttorf dabei unterstützen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Im Beirat für Menschen mit Behinderungen finden Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch in allen Belangen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, statt.
2. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen informiert und berät Menschen mit Behinderungen über ihre Belange. Eine geschäftsmäßige Rechtsberatung ist dabei ausgeschlossen.

3. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wirkt bei allen Anliegen mit, die Menschen mit Behinderungen besonders betreffen, und unterstützt Menschen mit Behinderungen in ihren Anliegen. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen erstattet dem Rat und der Verwaltung der Samtgemeinde Schüttorf gegenüber einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.

§ 3 Zweckbestimmung

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der in § 2 dieser Richtlinie genannten Aufgaben verwirklicht.
2. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Beirates dürfen nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Beirates.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Beirates für Menschen mit Behinderungen oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Beirates an die Samtgemeinde Schüttorf, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zur Unterstützung der Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu verwenden hat.

§ 4 Bildung und Zusammensetzung des Beirates

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wird vom Rat der Samtgemeinde Schüttorf für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode gebildet und besteht aus maximal zehn Mitgliedern. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Mit den Vorbereitungen für die Neubildung des Behindertenbeirates soll ca. 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Behindertenbeirates begonnen werden.

Erstmalig wird für die laufende Amtszeit des Rates der Samtgemeinde Schüttorf innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mit der Bildung des Behindertenbeirates begonnen.

2. Um die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen kann sich jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Samtgemeinde Schüttorf bewerben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Person weist eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % nach.
- Die Person ist mindestens 16 Jahre alt.
- Die Person muss während der Tätigkeit im Beirat den 1. Wohnsitz in der Samtgemeinde Schüttorf haben.
- Die Person darf nicht dem Rat und dem Seniorenbeirat angehören oder im ..Dienst der Samtgemeinde Schüttorf stehen.

Die Behinderten vertreten sich im Behindertenbeirat selbst oder werden von ihrem gesetzlichen Vertreter oder bestellten Betreuer vertreten. Die gesetzlichen Vertreter müssen selbst nicht behindert sein.

3. Bei der Bildung des Beirates sollen möglichst viele Behinderungsarten berücksichtigt werden und eine paritätische Besetzung nach Geschlecht erfolgen.
4. Ist innerhalb der Wahlperiode ein Sitz im Beirat für Menschen mit Behinderungen neu zu vergeben, erfolgt die Wahl durch den Beirat selbst mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Rat benennt dieses Mitglied auf Vorschlag des Beirates.
5. Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen endet mit der Bildung eines neuen Beirates, durch Rücktritt oder wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie sind auf die Ihnen nach den §§ 40-42 NKomVG obliegenden Pflichten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Samtgemeindebürgermeister oder dessen Vertretung hinzuweisen. Diese Belehrung ist aktenkundig zu machen (vgl. § 43 NKomVG).
2. Für Sachkosten bzw. Porto u.ä. erhält der Beirat für Menschen mit Behinderungen jährlich ein Budget in Höhe von **3.000,- €** über deren

Verwendung Rechenschaft abzulegen ist. Nicht verbrauchte Beträge verbleiben als Reserve in Händen des Beirates. Notwendige Kosten für öffentliche Bekanntmachungen werden gesondert nach vorheriger Absprache mit dem Samtgemeindebürgermeister und unter Zustimmung des Rates durch die Samtgemeinde Schüttorf übernommen.

3. Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderungen steht den Mitgliedern eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes durch die Samtgemeinde Schüttorf zu. Voraussetzung ist die vorherige Beantragung und Genehmigung der Reise durch den Samtgemeindebürgermeister.
4. Der Unfallversicherungsschutz der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover gewährleistet.
5. Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen vertreten die Samtgemeinde Schüttorf nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch den Samtgemeindebürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.
6. Der Behindertenbeirat steht dem Rat der Samtgemeinde und der Verwaltung als sachverständiges Gremium zur Seite und schlägt aus seiner Mitte der Samtgemeinde Schüttorf Personen vor, die als beratende Mitglieder in folgende Ausschüsse berufen werden sollen:

Finanzausschuss

Kultur-, Freizeit- und Tourismusausschuss

Planungs- und Umweltausschuss

Schulausschuss

Sozial-, Jugend-, Sport- und Integrationsausschuss

Das beratende Mitglied des Behindertenbeirates hat im Fachausschuss ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 6 Vorstand

1. Der Beirat wählt in der konstituierenden Sitzung, die spätestens sechs Monate nach Wahl eines neuen Rates stattfinden soll, aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.

§ 7 Sitzungen

1. Der Beirat soll mindestens zwei Mal im Jahr einberufen werden. Er ist ferner einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht.
2. Zu den Sitzungen wird von dem oder der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Samtgemeindeverwaltung ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
3. Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er oder sie berichtet zu Beginn über die Tätigkeiten seit der letzten Sitzung.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
5. Der Beirat tagt öffentlich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Schüttorf.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Schüttorf, den 21.06.2018

Weinberg

Windhaus

Ratsvorsitzender

Samtgemeindebürgermeister

